

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Rhaudefehn

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Rhaudefehn in einer Sitzung am 07. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Zweck der Friedhöfe

- (1) Die Gemeinde Rhaudefehn ist Eigentümerin des Friedhofes Hahnentange in der Ortschaft Westrhaudefehn und des Friedhofes Rhaudermoor in der Ortschaft Rhaudermoor.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei Ihrem Tode in der Gemeinde Rhaudefehn ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Rhaudefehn.

§ 2

Aufsicht der Friedhöfe

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Rhaudefehn.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können in begründeten Fällen beschränkt oder ganz außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf unentgeltliche Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Ersatzgrabstätte ist auf Kosten des Friedhofsträgers in angemessener Weise anzulegen. Die Ersatzgrabstätte wird Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofes darf erst ausgesprochen werden, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen und sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind.
- (5) Die Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.

- (2) In begründeten Fällen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Ordnung auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht erlaubt:
- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Spezialfahrzeuge für Körperbehinderte;
 - c) zu lärmern oder zu spielen;
 - d) die Einfriedungen, insbesondere auch die Friedhofsumzäunung, zu übersteigen und die Grabmäler, Bänke und gärtnerischen Anlagen zu beschädigen oder zu verschmutzen;
 - e) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen;
 - f) gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - g) ohne Genehmigung Waren aller Art (insbesondere Blumen oder Kränze) und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - h) Papier, verwelkte Kränze, Abfall usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen;
 - i) sonn- und feiertags an den Grabmalen oder den gärtnerischen Anlagen zu arbeiten, Pflanzen können begossen werden. Dies gilt auch werktags, wenn und solange eine Beerdigung in der Nähe stattfindet;
 - j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände von den Anlagen oder den Gräbern ohne Genehmigung mitzunehmen;
 - k) Bänke, Stühle oder sonstige Sitzgelegenheiten aufzustellen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (4) Die Gemeinde kann von den vorstehenden Regelungen Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden – ausgenommen gärtnerische Unterhaltungsmaßnahmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten.

§ 6

Allgemeine Nutzungsrechte

- (1) Für Beisetzungen stehen Einzelgrabstätten, Familiengrabstätten Urnengrabstätten sowie Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren zur Verfügung. Auf dem Friedhof Hahentange gibt es eine anonyme Bestattungsmöglichkeit (§ 10).
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Rhaderfehn. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung verliehen.
- (3) Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben.

- (4) Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Gemeinde Rhaudefehn gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (5) In den Gräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten;
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie; angenommene Kinder und Geschwister;
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (6) In einer Grabstelle dürfen nach der Sargbeisetzung zwei Urnen beigesetzt werden, sofern das Nutzungsrecht mindestens der Ruhezeit entspricht.
- (7) Das Nutzungsrecht an Gräbern ist vererblich, jedoch nur an Angehörige im Sinne von § 6, Abs. 5 dieser Ordnung. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen sie, auf welche Angehörigen das Nutzungsrecht übergehen soll. Der neue Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde den Übergang des Nutzungsrechts unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung etwaiger Miterben innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Rhaudefehn über die Gräber anderweitig verfügen.
- (8) Das Nutzungsrecht kann nicht verkauft werden.

§ 7

Bestattung und Ruhezeiten

- (1) Die von dem Standesbeamten ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles ist bei der Gemeinde einzureichen. Sie führt die Begräbnisliste und setzt im Einvernehmen zwischen den Beteiligten (Angehörige, Pastor/Pfarrer, Bestattungsunternehmer) den Tag der Beerdigung fest.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 30 Jahre; für Leichen Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (3) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Gemeinde Rhaudefehn bestimmt oder zugelassen sind.

§ 8

Größe des Grabes

- (1) Jedes Grab muss so tief sein, dass sich zwischen dem höchsten Punkt des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche eine Entfernung von mindestens 1,10 m befindet.
- (2) Die Beisetzung von Urnen hat in einer Tiefe von mindestens 65 cm zu erfolgen.
- (3) Die Gräber haben folgende Maße:
 - (a) auf dem Friedhof Hahnentange
 - Gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren: Länge: 1,25 m, Breite 0,75 m
 - Gräber für Verstorbene über 5 Jahren: Länge: 2,25 m, Breite 1,25 m
 - Urnengräber auf dem anonymen Grabfeld: Länge: 1,125 m, Breite 0,625 m

- | | |
|-----------------------------------------|------------------------------|
| (b) auf dem Friedhof Rhaudermoor | |
| Gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren: | Länge: 1,25 m, Breite 0,75 m |
| Gräber für Verstorbene über 5 Jahren | Länge: 2,40 m, Breite 1,20 m |

§ 9

Urnengräber

- (1) Ascheurnen können in unbelegten Gräbern beigesetzt werden. In einem gewöhnlichen Grab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die oberirdische Beisetzung einer Urne – etwa in fester Verbindung mit einem Denkmal – ist nicht gestattet.
- (3) Nach Beisetzung einer Urne ist eine Grabbeisetzung erst nach 30 Jahren gestattet.

§ 10

Anonyme Gräber

- (1) Eine anonyme Bestattung ist auf hierfür ausgewiesenen Flächen möglich.
- (2) An diesen Grabstellen werden Nutzungsrechte ausgegeben, die im Rahmen dieser besonderen Bestimmungen eingeschränkt sind.
- (3) Das Grabfeld wird von der Gemeinde gestaltet und dauernd unterhalten. Die Grabstellen sind als Rasenfläche anzulegen. Jegliche Markierung der Grabstellen durch Einfassungen, Platten, Steine oder dergleichen sind nicht zugelassen.
- (4) Für die anonymen Grabstellen wird von der Gemeinde Rhauderfehn ein zentrales Denkmal errichtet.
- (5) Grabschmuck ist auf dem dafür vorgesehenen Platz vor dem Denkmal abzulegen. Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme des Schmuckes anlässlich der Bestattung nicht zulässig.

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.

- (1) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen.
- (2) In einem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter von unter einem Jahr in einem Sarg beizusetzen.
- (3) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit der Genehmigung der zuständigen Behörden statthaft.

§ 12

Material und Gestalt von Grabmalen

- (1) Für jede Grabstelle ist nur ein Grabmal zulässig. Es können stehende oder liegende Grabmale errichtet werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Aus statischen und gestalterischen Gründen dürfen Grabmale nicht höher als 1,50 m sein.
- (4) Lichtbilder sind zulässig bis zu einer Größe von maximal 10 x 15 cm.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich oder unten auf der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 13

Gründung und Befestigung von Grabmalen

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) so zu gründen und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstellen nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 14

Erlaubnispflicht

- (1) Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde nach vorherigem schriftlichem Antrag. Bei rechtswidriger Errichtung kann die Gemeinde die Vorlage prüffähiger Unterlagen gemäß Abs. 2, Änderung oder Beseitigung des Grabmales verlangen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung der Beschriftung beizufügen; die Standsicherheit ist nachzuweisen.
- (3) Grabmale, Fundamente, Umrandungen und Grabzubehörteile sind aus Sicherheitsgründen während des Grabaushubes und der Grabbereitung zu Lasten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Während des Aushubes dürfen Grabmale etc. nur dann stehengelassen werden, wenn ein Sachkundiger die Standsicherheit festgestellt hat.

§ 15

Weitere Gestaltung der Grabstätten

Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Bepflanzungen dürfen nur so beschaffen sein, dass dadurch andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Ausmauerung der Gräber als Gruft ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 16

Entfernung der Grabmale

- (1) Die Entfernung von Grabmalen vor Ablauf des Nutzungsrechtes bedarf der schriftlichen Anzeige bei der Gemeinde entsprechend den Vorschriften des § 14 Abs. 1.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabmale zu entfernen. Sind sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts beseitigt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Die Kosten der Entfernung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 17

Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind binnen sechs Monaten nach der jeweiligen Belegung herzurichten. Hierbei ist die Grabstelle so einzuschlichten, dass das Erdreich nicht höher als die Umrandung ist.
- (2) Die Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten ständig sauber hergerichtet und verkehrssicher instand gehalten werden.
- (3) Pflanzengestecke und -gebilde, sowie Pflanzenaufgaben etc., die zu Feier- oder Gedenktagen auf die Grabstätte aufgebracht werden, sind spätestens nach ihrem endgültigen Verwelken wieder von der Grabstätte zu entfernen.
- (4) Gehölze (z. B. Büsche und Sträucher), die auf die Grabstätten gepflanzt werden, sind jährlich durch Pflegeschnitt klein zu halten.
- (5) Die Grabstellen dürfen auch mit einer Hecke von einer maximalen Höhe von 0,50 m eingefasst werden.
- (6) Die gesamte Bepflanzung der Grabstätte darf die Nachbargrabstätten, die öffentlichen Wege und Anlagen sowie das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Es sind nur Pflanzen zu verwenden, deren Wuchs nicht höher als 1,50 m sein wird. Die Grabstätten sind in ihrer gesamten Fläche zu bepflanzen und dürfen nicht mit Kies, Kieseln, Splitt o. ä. oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt sein (ausgenommen sind einzelne Trittplatten). Die gänzliche Abdeckung mit einer Grabplatte ist zulässig, wenn durch eine Lochung eine Luftzirkulation ermöglicht wird.
- (7) Das Belegen oder Eingraben von Dachpappe, Kunststoffolie o. ä. ist untersagt.
- (8) Die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Wildkräuterbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- (9) Aus Gründen des Umweltschutzes ist die Anlieferung oder Verarbeitung jeglicher Kunststoffe für die Grabgestaltung, als Grabschmuck und zu Trauerfeiern (z.B. Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebilde, Plastikblumen, -töpfe und -schalen usw.) untersagt. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Grableuchten.
- (10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder instand gehalten, so kann die Gemeinde den Nutzungsberechtigten unter Festlegung einer angemessenen Frist schriftlich hierzu auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, kann die Gemeinde bei Gefahr im Verzuge unter Mitteilung an den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen oder Entfernen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung entfernter Grabmale nicht verpflichtet.
- (11) Wird die Aufforderung der Gemeinde zur satzungsgemäßen Pflege und Instandhaltung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung mit der Folge einziehen, dass die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät wird. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der

Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

- (12) Nach Entziehung oder Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen. Ist das nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts erfolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen; der hierbei vorgefundene Grabschmuck einschl. Zubehör fällt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (13) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Satzung entstehen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO – in der jeweils geltenden Fassung – handelt, wer gegen diese Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

§ 19

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rhauferhn maßgebend.

§ 20

Listenführung

Es wird ein Gräberverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit den Nummern der Gräber geführt.

§ 21

Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Rhauferhn vom 18. Dezember 1980 außer Kraft.

Rhauferhn, den 07. März 2006

Gemeinde Rhauferhn

Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreise Leer Nr. 5/2006 vom 15.03.2006.